

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 47. (4) Die direkten Förderungen sind in der Gliederung des Bundesvoranschlags *zumindest* nach Voranschlagsstellen und Aufgabenbereichen, die indirekten Förderungen zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. Den für das Berichtsjahr ausgewiesenen Förderungen sind überdies die Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Finanzjahren und bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Voranschlagswerte des laufenden Finanzjahres gegenüberzustellen.

§ 89 Abs. 1 bis Abs. 8

Vorgeschlagene Fassung

§ 47. (4) Die direkten Förderungen sind in der Gliederung des Bundesvoranschlags nach *Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck*, die indirekten Förderungen zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. Den für das Berichtsjahr ausgewiesenen Förderungen sind überdies die Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Finanzjahren und bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Voranschlagswerte des laufenden Finanzjahres gegenüberzustellen

§ 89 Abs. 1 bis Abs. 8

(9) Haushaltsrechtliche Daten sind einschließlich der personenbezogenen Daten nach dem Ende eines Verwendungszweckes, für den sie verarbeitet wurden, und nach Abschluss des Bundesrechnungsabschlusses für sieben Jahre für Weiterverarbeitungen im Rahmen von internen Auswertungen von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator zur Verfügung zu halten.

Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO)

§ 104a. (1) In Bezug auf die Haushaltsführung des Bundes bestehen folgende Verantwortlichkeiten nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO):

1. Für die Haushaltsführung des Bundes mit Ausnahme der Z 2 und 3, sind, soweit deren Wirkungsbereich betroffen ist, jeweils die haushaltsleitenden Organe (§ 6 Abs. 1) zusammen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator (§ 4 Abs. 1 BHV 2013) gemeinsame Verantwortliche.
2. Für die Finanzschuldengearbung sind die Leiterin oder der Leiter der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), soweit Aufgaben der OeBFA nach § 2 Abs. 1 und 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes erfüllt werden, und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator (§ 4 Abs. 1 BHV 2013) gemeinsame Verantwortliche.
3. Für den Zahlungsverkehr des Bundes ist die Bundesministerin oder der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator (§ 4 Abs. 1 BHV 2013) alleiniger Verantwortlicher.

4. Für haushaltsrechtliche Einvernehmensherstellungen (ausgenommen jener zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof nach § 2 Abs. 1 BHV 2013) mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, sind die haushaltsleitenden Organe (§ 6 Abs. 1) und die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen gemeinsame Verantwortliche.

Die Erfüllung der Pflichten als Verantwortlicher nach den Bestimmungen der DSGVO obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren in seinem Wirkungsbereich verarbeitet werden.

(2) Die jeweiligen Verantwortlichen nach Abs. 1 sind jeweils für den eigenen Wirkungsbereich ermächtigt, die mit dem Vollzug der Haushaltsführung des Bundes oder mit den sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die in diesem Bundesgesetz für die Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen vorgesehenen Berichtspflichten zu verarbeiten.

(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10 DSGVO durch die Verantwortlichen nach Abs. 1 ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 bzw. des Art. 10 DSGVO vorliegen.

(4) Übt eine betroffene Person ihre Rechte nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen aus, so hat dieser sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Die Übermittlung von Informationen an die betroffene Person hat unentgeltlich innerhalb eines Monats nach Ausübung eines der genannten Rechte nach der DSGVO direkt schriftlich, gegebenenfalls elektronisch oder in einer anderen, schriftlich dokumentierten Form zu erfolgen. Die Frist kann vor Ablauf nach begründeter Verständigung der betroffenen Person um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Geltendmachungen erforderlich ist. Macht eine betroffene Person ein nach den §§ 104c bis 104j beschränktes Recht geltend, so ist sie darauf hinzuweisen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

und die zuständige Datenschutzbeauftragte oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 haben jeweils nach Art. 32 bis 34 DSGVO für die Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie der Protokolldaten zu sorgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bestehende Protokolldaten nicht verändert werden können. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator ist als Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zum Zwecke der rechtskonformen Verfahrensgestaltung, der Fehlerbehebung sowie der Datensicherheit in den von ihr oder ihm bereitgestellten oder betriebenen IKT-Lösungen und IT-Verfahren für die Haushaltsführung des Bundes erforderliche nicht inhaltsändernde Verarbeitungen, Übermittlungen und Weiterverarbeitungen von personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten durchzuführen. Die Fristen für Protokolldaten über lesende Zugriffe haben mindestens ein Jahr und für Protokolldaten über inhaltsändernde Zugriffe mindestens drei Jahre zu betragen.

(6) Löschungen haushaltsrechtlicher Daten nach Art. 17 DSGVO sind ausschließlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister als Verfahrensorganisator durchzuführen.

(7) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann datenschutzrechtliche Regelungen im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes durch Verordnung erlassen.

Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO

§ 104b. (1) Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO sind die Bundesrechenzentrum GmbH und die Buchhaltungsagentur des Bundes.

(2) Die Auftragsverarbeiter haben den für die Besorgung der Aufgaben der Haushaltsführung Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 hinreichend Garantien zu geben, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird und die Einhaltung der Datenschutzpflichten nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO sichergestellt wird.

(3) Der Gegenstand, die Dauer sowie die Art und der Zweck der Verarbeitung und die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen sind durch die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

haushaltsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

(4) Im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO betreffend die Haushaltsführung des Bundes ist ausschließlich die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen zuständig.

Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO)

§ 104c. (1) Die Pflicht der Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1, betroffene Personen nach Art. 13 Abs. 1 bis 3 oder Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 DSGVO zu informieren, besteht nicht, wenn durch die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Verantwortlichen beeinträchtigt wird und das Interesse an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegt. Fällt der Grund für die Nichterteilung der Information weg, ist die Erteilung der Information ohne unnötigen Aufschub nachzuholen, sofern das nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

(2) Die Pflicht der Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1, betroffene Personen nach Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 DSGVO zu informieren, besteht nicht, wenn

1. die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
2. die Erlangung oder Offenlegung durch rechtliche Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, ausdrücklich geregelt ist und diese Vorschriften geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, oder
3. die personenbezogenen Daten nach rechtlichen Vorschriften dem Berufsgeheimnis einschließlich einer satzungsgemäßen Geheimhaltungspflicht unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Auskunftspflicht (Art. 15 DSGVO)

§ 104d. (1) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft besteht gegenüber den Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 nicht, soweit

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Verantwortlichen beeinträchtigt werden würde,
2. die Auskunft Rückschlüsse auf geplante Kontroll-, Überwachungs- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen könnte, oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. die betroffene Person am Auskunftsverfahren nicht nach Abs. 2 mitwirkt.

(2) Die betroffene Person hat am Auskunftsverfahren nach Art. 15 DSGVO in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um einen ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Aufwand beim Verantwortlichen zu vermeiden. Sie hat insbesondere zu präzisieren, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen bezieht.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

§ 104e. (1) Bei unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten besteht kein Recht auf Berichtigung gegenüber den Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1, wenn

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Haushaltsführung dieser Verantwortlichen beeinträchtigt würde,
2. die Berichtigung nur von der betroffenen Person selbst bei der zuständigen Stelle eines Registers eingefordert werden kann oder
3. dieser Berichtigung die Rechtskraft oder die Verjährung entgegenstehen.

(2) Soweit eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck unvereinbar ist, hat eine Berichtigung, Aktualisierung oder Vervollständigung mittels eines ergänzenden Vermerks zu erfolgen. Ist eine Berichtigung, Aktualisierung oder Vervollständigung nicht möglich, ist dies zu vermerken.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

§ 104f. (1) Die betroffene Person hat kein Recht auf Löschung, wenn

1. bei einem Widerspruch nach Art. 21 DSGVO vorrangige berechtigte Gründe der Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 für die Verarbeitung vorliegen,
2. die Verarbeitung durch die Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, oder
3. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(2) Für Zeiten einer durch Gesetz oder Verordnung vorgesehenen Aufbewahrungspflicht besteht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, sofern die betroffene Person nicht Gründe nachweisen kann, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

welche gegenüber dem Ziel der Beschränkung des Rechtes auf Löschung überwiegen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

§ 104g. (1) Die betroffene Person hat gegenüber dem Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn

1. dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Haushaltsführung der Verantwortlichen beeinträchtigt werden würde,
2. die betroffene Person eine Einwilligung für die Verarbeitung gegeben hat, oder
3. die Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) In Bezug auf integrierte Datenverarbeitungssysteme besteht für die Dauer einer Überprüfung der von der betroffenen Person bestrittenen Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten sowie für den Zeitraum, in dem die betroffene Person ihr Recht auf Widerspruch geltend gemacht hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Mitteilungspflicht (Art. 19 DSGVO)

§ 104h. (1) Die Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 sind nicht verpflichtet, den Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 19 DSGVO mitzuteilen, wenn sich dies als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

§ 104i. Die betroffene Person hat gegenüber den Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 oder 2, wenn

1. dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Haushaltsführung dieser Verantwortlichen beeinträchtigt werden würde,
2. die Verarbeitung der Daten nicht auf Basis einer Einwilligung der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- betroffenen Person oder auf Basis eines Vertrages beruhen,
3. die Verarbeitung für die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Haushaltsführung erforderlich ist, oder
 4. dadurch die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden würden.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

§ 104j. Die betroffene Person hat gegenüber den Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 kein Recht auf Widerspruch, wenn

1. die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse der Haushaltsführung liegenden Aufgabe erforderlich ist,
2. dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Haushaltsführung beeinträchtigt werden würde,
3. zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen,
4. die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient oder
5. solange auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung eine Aufbewahrungspflicht besteht und die betroffene Person nicht Gründe nachweisen kann, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben und welche gegenüber dem Ziel der Beschränkung des Rechtes auf Widerspruch überwiegen.

§ 122 Abs. 10 bis 13...

§ 122 Abs. 10 bis 13...

(14) Die §§ 47 Abs. 4 und 89 Abs. 9 sowie die §§ 104a bis 104j samt Überschriften in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. XXX/2018 treten rückwirkend mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(15) Operative Daten aus den automatisierten IT-Verfahren des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes vor dem 1.1.2013 stehen mit der Inkraftsetzung der DSGVO für die haushaltsleitenden Organe nicht mehr auswertbar zur Verfügung.

(16) Die Erfüllung der Pflichten nach der DSGVO gilt für alle haushaltsrechtlichen Geschäftsfälle, bei denen personenbezogene Daten erstmals ab dem Geltungszeitpunkt der DSGVO verarbeitet werden.

